

Bad Schwalbach, den 26.04.2024

Niederschrift

Gremium	Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
Sitzungsnummer	20/XI. Wahlperiode
Datum	Donnerstag, 25. April 2024
Sitzungsbeginn	16:00 Uhr
Sitzungsende	17:30 Uhr
Ort	KA-Sitzungszimmer

Teilnehmer:

Vorsitzender

Herr Christian Herfurth	
-------------------------	--

Landrat

Herr Sandro Zehner	
--------------------	--

Mitglied

Herr Daniel Bauer	
Herr Felix Bleuel	
Herr Lars Christ	
Herr Klaus Gagel MdL	
Herr Jan Kraus	
Herr Günter Linke	
Herr Georg A. Mahr	
Herr Joachim Reimann	
Frau Annette Reineke-Westphal	

Stellv. Mitglied

Herr Michael Barth	
Frau Helga Becker	

Herr Ali Emamalizadeh	
Herr Jürgen Helbing	

entschuldigt

Herr Matthias Bremser	
Herr René-Alexander Leichtfuß	
Herr Volker Mosler	
Herr Markus Oberndörfer	
Herr Rainer Scholl	

beratendes Mitglied

Herr Benno Pörtner	
--------------------	--

Schriftführer

Herr Harald Rubel	
-------------------	--

Öffentliche Tagesordnungspunkte:

Ausschussvorsitzender Herfurth eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder, Landrat Zehner und die Gäste der Sitzung.

Ausschussvorsitzender Herfurth stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände vorgebracht.

TOP 1.	DS	Genehmigung der Niederschrift des Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss vom 22. Februar 2024
---------------	-----------	---

Abstimmungsergebnis: **einstimmig genehmigt**

TOP 2. DS XI/1077 Generalsanierung IGS Obere Aar und Berufliche Schulen Untertaunus, Taunusstein-Hahn

Ausschussvorsitzender Herfurth begrüßt den Projektsteuerer, Herrn Fuchs und gibt ihm die Gelegenheit über den vorliegenden Statusbericht 14 hinaus, die Situation um die Generalsanierung der IGS Obere Aar und die BSU in Taunusstein-Hahn zu erläutern.

Herrn Fuchs gibt einen aktuellen Sachstand der Baumaßnahme und beantwortet Fragen der Abg. Bauer und Reineke-Westphal.

Ausschussvorsitzender Herfurth dankt abschließend Herrn Fuchs für seinen Bericht, von dem der HFWD Kenntnis nimmt.

Abstimmungsergebnis: **zur Kenntnis genommen**

TOP 3. DS XI/1041 Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023

Abstimmungsergebnis: **zur Kenntnis genommen**

TOP 4. DS XI/1042 Kreditneuaufnahmen im Dezember 2023 aus Kreditermächtigungen 2022 und 2023

Abstimmungsergebnis: **zur Kenntnis genommen**

TOP 5. DS XI/1048 Sachstand zur DS XI/886 Beschlussvorlage vom 31.10.2023 zur 1 zu 1 Ausstattung, BYOD und Medienentwicklungsplan; Rückmeldung HKM

Eine Frage des Abg. Bleuel wird durch Landrat Zehner beantwortet.

Abstimmungsergebnis: **zur Kenntnis genommen**

TOP 6. DS XI/1059 Sachstand Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2023

Abstimmungsergebnis: **zur Kenntnis genommen**

TOP 7. DS XI/1067 Übersicht der laufenden Schulbauprojekte - Stand 21. März 2024

Landrat Zehner weist kurz darauf hin, dass künftig die Übersicht in regelmäßigen Abständen vorgelegt wird.

Abstimmungsergebnis: **zur Kenntnis genommen**

TOP 8. DS XI/1053 Gesamtabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises zum 31. Dezember 2022

Landrat Zehner erläutert kurz die Vorlage.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stellt den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlage 1) gegliedert nach
 - konsolidierter Gesamtvermögensrechnung
 - konsolidierter Gesamtergebnisrechnung
 - konsolidierter Gesamtfinanzrechnungauf und beauftragt die Verwaltung, die Prüfung in die Wege zu leiten. Der Konzernjahresüberschuss beläuft sich auf 231.916,82 Euro.
2. Der Kreistag nimmt den vom Kreisausschuss aufgestellten Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2022 zur Kenntnis.

TOP 9. DS XI/1055 Jahresabschluss 2020 des Rheingau-Taunus-Kreises

Landrat Zehner übergibt das Wort an den Leiter der Revision beim Rheingau-Taunus-Kreis, Herrn Brömser, der in einem Vortrag zum Schlussbericht über den Jahresabschluss 2020 anhand einer Power-Point-Präsentation (**Anlage 1 der Niederschrift**) einige Schwerpunkte der Prüfung genauer erläutert und eine Frage des Abg. Reimann beantwortet.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Beschluss:

1. Der Kreisausschuss legt nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. mit § 113 HGO den Jahresabschluss 2020 des Rheingau-Taunus-Kreises mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Kreistag zur Beratung und zur Beschlussfassung vor. Der Kreisausschuss bittet den Kreistag um Entlastung gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. mit § 114 Abs. 1 HGO.

Der Kreistagsvorsitzende wird vom Kreisausschuss gebeten, die Kreistagsvorlage ohne vorherige Beratung im Plenum unmittelbar an den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss zu überweisen.

2. Der Kreistag nimmt den vom Kreisausschuss aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2020 des Rheingau-Taunus-Kreises mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis.

Nach § 52 Abs. 1 HKO i. V. mit § 114 Abs. 1 HGO beschließt der Kreistag über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2020 des Rheingau-Taunus-Kreises und spricht die Entlastung des Kreisausschusses aus.

Der Jahresüberschuss wird dem Ergebnisvortrag aus Vorjahren zugeführt.

TOP 10. DS XI/1084 Resolution für ein flächendeckendes Filial- und Servicenetz der Nassauischen Sparkasse im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Antrag Nr. 05/24 der SPD-Fraktion vom 03. April 2024

An der ausführlichen Aussprache zur Vorlage beteiligen sich die Abg. Bauer mit Begründung des Antrags, Gagel, Barth, Christ, Landrat Zehner und die Abg. Kraus, Becker und Bleuel.

Ausschussvorsitzender Herfurth macht zwischenzeitlich den Vorschlag nochmals Vertreter der NASPA in den HFWD einzuladen, um über ihre aktuelle Strategie zu beraten. Abg. Bauer stimmt für die antragstellende Fraktion diesem Vorschlag mit dem Hinweis zu, dass seitens der NASPA verantwortliche Vertreter aus der „ersten Reihe“ zum Gespräch eingeladen werden sollen. Gemäß dieser Einigung wird der Antrag vertagt.

Abstimmungsergebnis: **vertagt**

TOP 11. DS TO der KT-Sitzung

Die Empfehlungen zur Tagesordnung sind der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.

Im Zusammenhang mit TOP II. 8 bittet der Abg. Barth um eine Befassung des Kreistages mit den Plänen der DB auf der Rheinschiene. Dies findet allgemeine Zustimmung. Landrat Zehner sichert in der Sache eine Verwaltungsvorlage zu.

TOP 12. DS Verschiedenes

Landrat Zehner nimmt die inzwischen vorliegende Genehmigung des Haushaltes 2024 durch die Aufsichtsbehörde (**Anlage 3 und 4 der Niederschrift**) zum Anlass zur aktuellen Haushaltssituation zu berichten und einen Ausblick auf die Beratungen zu den Haushalten 2025 und 2026 zu werfen. Eine entsprechende Pressemitteilung des Kreisausschusses wird ebenfalls verteilt (**Anlage 4**).

Ausschussvorsitzender Herfurth schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.25 Uhr und bittet alle Gäste der Sitzung, den Raum zu verlassen.

Bad Schwalbach, 26. April 2024

(Christian Herfurth)
Ausschussvorsitzender

(Harald Rubel)
Schriftführer

Schlussbericht

Prüfung Jahresabschluss 2020

Anlage

1

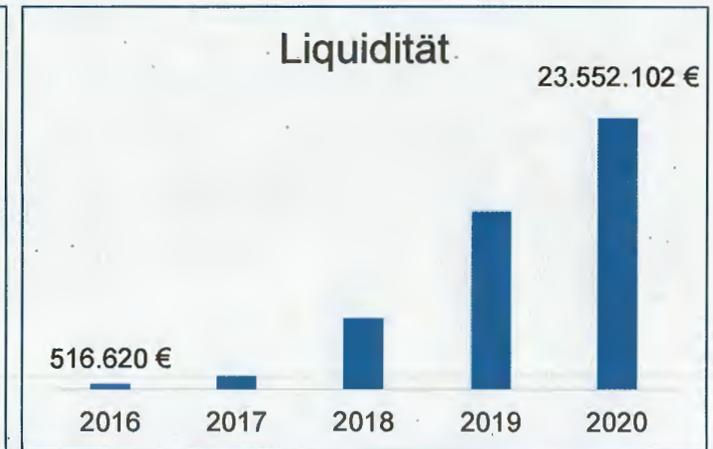
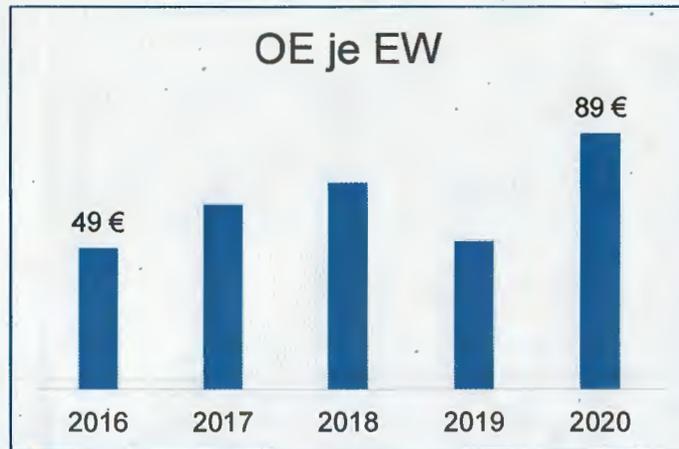
Wesentliche Prüfungsfeststellungen

- ✓ Haushaltsplan 2020 wurde eingehalten
- ✓ Jahresabschluss stellt ein zutreffendes Bild der wirtschaftlichen Lage dar

Trotz Corona

- Ergebnisverbesserung im ordentlichen Ergebnis + 14 Mio. €
- Anstieg der liquiden Mittel
- Investitionsvolumen größer als der Ressourcenverbrauch
- Pro-Kopf-Verschuldung stabil

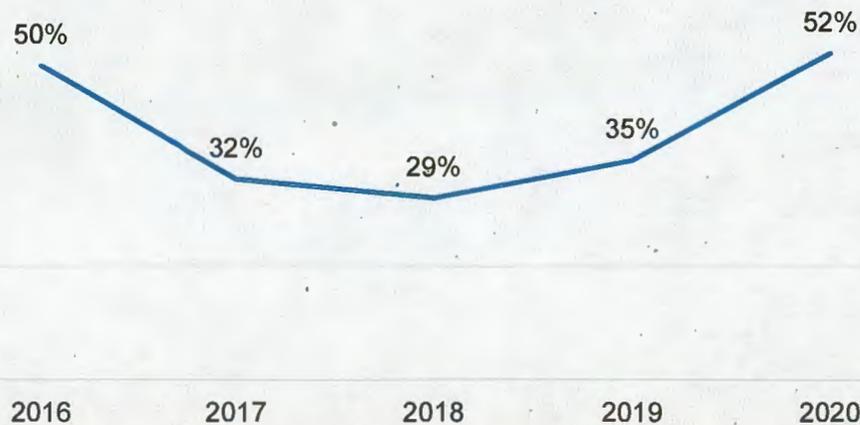
Wirtschaftliche Lage des Rheingau-Taunus-Kreises



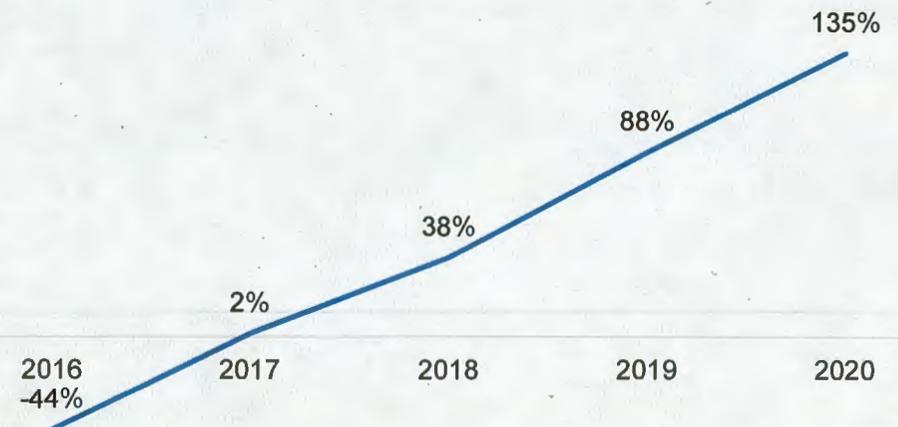
- ✓ Wesentliche Kennzahlen im gesamten Betrachtungszeitraum positiv
- ✓ Übernahme Liquiditätskredite durch die „Hessenkasse“ in 2018 wesentlicher externer Faktor zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage

Investitionen im Spannungsfeld zwischen Ressourcenverzehr und Umsetzbarkeit

Inanspruchnahme investiver
Auszahlungsermächtigungen



Reinvestitionsquote



- Es gilt, verstärkt den Blick auf die Veranschlagung von Investitionen im Spannungsfeld zwischen Investitionsbedarfen und verfügbaren Personalressourcen zu richten.

Schwerpunktprüfungen

Mehr als die Hälfte des Haushaltsvolumens des Kreises werden in den Produktbereichen

- 03 Schulträgeraufgaben
 - 05 Soziale Leistungen
 - und 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- verantwortet.

Alle Top-5-Produkte des Kreishaushaltes sind diesen Produktbereichen zugeordnet.

- Jobcenterangelegenheiten
- Migration
- Sonstige schulische Aufgaben
- Grundsicherung
- Wirtschaftliche Jugendhilfe

➤ Die Prüfung dieser wesentlichen Produkte ist durch Fokussierung angemessen zu verstärken.

Weiterentwicklung der Revision

- Blick auf das Ganze und Konzentration auf Wesentliches
- Evaluation der Prüfungsabläufe und der Berichterstattung
- Risiko- und Chancenlandkarte
- Stärkung der Produktprüfung, insbesondere im Sozialbereich
- Einsatz von rechnungslegungsrelevanten IT-Verfahren und Fraktionsmittel auf IKS-Prüfungen beschränken

Ausblick

Tun wir das,
was wir tun können,
mit dem was wir haben,
dort wo wir jetzt sind.

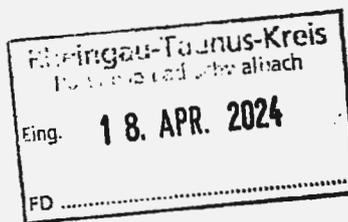
		Empfehlungen zur Beratung der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 30. April 2024	Empfehlung
I.		Tagesordnung I	
I. 1		Fragestunde	
I. 2		Bericht des Landrates	
II.		Tagesordnung II	
II. 1	XI/1041	Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 KA am 26. Februar 2024, TOP A. 2.3	
II. 2	XI/1042	Kreditneuaufnahmen im Dezember 2023 aus Kreditermächtigungen 2022 und 2023	
II. 3	XI/1048	Sachstand zur DS XI/886 Beschlussvorlage vom 31.10.2023 zur 1 zu 1 Ausstattung, BYOD und Medienentwicklungsplan; Rückmeldung HKM KA am 18. März 2024, TOP A. 2.2	
II. 4	XI/1056	Bericht zur DS XI/968, Beschlussvorlage vom 04.12.2023 zum Schulschwimmen 2024 vorbehaltlich der Beschlussfassung im KA am 15. April 2024	
II. 5	XI/1059	Sachstand Maßnahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept (HSK) 2023 vorbehaltlich der Beschlussfassung im KA am 15. April 2024	
II. 6	XI/1062	Antrag Nr. 54/23 der CDU-Fraktion - Jährlicher Bericht zu den Schülerzahlen und Übergängen von Grundschulen zu weiterführenden Schulen vorbehaltlich der Beschlussfassung im KA am 15. April 2024	
II. 7	XI/1063	Große Anfrage: Kindertagesbetreuung; hier: Kindertagespflege, Nr. 01/24 vorbehaltlich der Beschlussfassung im KA am 15. April 2024	
II. 8	XI/1065	Gespräch mit Herr Dr. Klaus Vornhusen, Generalbevollmächtigter der Deutschen Bahn AG für das Land Hessen zum Thema Rheingaulinie vorbehaltlich der Beschlussfassung im KA am 15. April 2024	
II. 9	XI/1067	Übersicht der laufenden Schulbauprojekte - Stand 21. März 2024 vorbehaltlich der Beschlussfassung im KA am 15. April 2024	

III.		Tagesordnung III	
III. 1	XI/899	Sanierung Schwalbacher Straße; hier: Antrag Nr. 38/23 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. August 2023, eingegangen am 16. August 2023 KT am 27. Februar 2024, TOP III. 7	zurückgezogen
III. 2	XI/939	Änderung der Zuschüsse für Sozialwohnungen prüfen; hier: Antrag Nr. 48/23 der fraktionslosen Abg. der Partei DIE LINKE vom 03. Oktober 2023, eingegangen am 04. Oktober 2023 KT am 27. Februar 2024, TOP III. 9	
III. 3	XI/973	Kein Bargeld für Asylsuchende; hier: Antrag Nr. 56/23 der AfD-Fraktion vom 7. November 2023 KT am 27. Februar 2024, TOP III. 13	vertagt
III. 4	XI/1021	Änderung der Satzung über die Bildung von Schulbezirksgrenzen in den Bereichen Eltville und Walluf vorbehaltlich der Beschlussfassung im Kreisausschuss am 15. April 2024	ohne Aussprache
III. 5	XI/1049	Stellenausschreibung Gemeindepflege vor Genehmigung des Haushaltes KA am 18. März 2024, TOP B. 4	durch L für erledigt erklärt
III. 6	XI/1053	Gesamtabschluss des Rheingau-Taunus-Kreises zum 31. Dezember 2022 KA am 18. März 2024, TOP B. 1	TO II
III. 7	XI/1055	Jahresabschluss 2020 des Rheingau-Taunus-Kreises KA am 18. März 2024, TOP B. 2.	TO II
III. 8	XI/1080	Resolution für eine „wehrhafte Demokratie“; hier: Antrag Nr. 02/24 der SPD-Fraktion vom 26. März 2024	
III. 9	XI/1082	Startchancenprogramm; hier: Antrag Nr. 03/24 der FDP-Fraktion vom 28. März 2024, eingegangen am 03. April 2024	
III. 10	XI/1083	Wasserstofftankstelle im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Antrag Nr. 04/24 der FDP-Fraktion vom 28. März 2024, eingegangen am 03. April 2024	
III. 11	XI/1084	Resolution für ein flächendeckendes Filial- und Servicenetz der Nassauischen Sparkasse im Rheingau-Taunus-Kreis; hier: Antrag Nr. 05/24 der SPD-Fraktion vom 03. April 2024	vertagt

III. 12	XI/1085	Gedenkstätte und Lernort Kalmenhof; hier: Antrag Nr. 06/24 der fraktionslosen Abg. der Partei DIE LINKE vom 03. April 2024	zurückgestellt
III. 13	XI/1086	Resolution: „Bekenntnis zur Freiheitlich Demokratischen Grundordnung“; hier: Antrag Nr. 07/24 der AfD-Fraktion vom 03. April 2024	

Nichtöffentlicher Teil:

TOP	DS-Nr.	Titel	
II.		Nichtöffentlicher Tagesordnungspunkt ohne Beratung	
II. 10	XI/1073	Klagen wegen Rückforderung einer Subvention vorbehaltlich der Beschlussfassung im Kreisausschuss am 15. April 2024	TO II



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. I 16-33 f 02/10-2018/10**
Dokument-Nr.: **2024/399405**
Ihr Zeichen: 1.4
Ihre Berichte vom: 20. und 26. März 2024
Ihr Ansprechpartner: Carmen Ammon
Zimmernummer: 2.37
Telefon / Fax: 06151 12 4623 / 06151 12 4610
E-Mail: carmen.ammon@rpda.hessen.de
Datum: 15. April 2024

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Rheingau-Taunus-Kreis gemäß § 54 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Haushalts- und Finanzlage des Landkreises;

- **Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024;**
- **Beschluss zu dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2024**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 des Rheingau-Taunus-Kreises wurde am 27. Februar 2024 beschlossen und mit Bericht vom 14. März 2024 zur Genehmigung am 20. März 2024 vorgelegt. Ergänzende Unterlagen und Informationen wurden zuletzt am 26. März 2024 übermittelt.

Der Festsetzungsbeschluss zu dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde bereits am 4. Dezember 2023 gefasst und ebenfalls mit o. a. Bericht eingereicht.

I.
**Genehmigung zur Haushaltssatzung des
Rheingau-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2024**

Hiermit genehmige ich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt
Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kredite in Höhe von 30.276.270 € – abzüglich der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Digitalpakt-Schule“ von 478.590 €, die gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur und zur Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der staatlichen Schulaufsicht als genehmigt gelten – in Höhe von

29.797.680 €

(i. W.: "neunundzwanzig Millionen siebenhundertsiebenundneunzigtausendsechshundertachtzig Euro")

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

45.505.000 €

(i. W.: "fünfundvierzig Millionen fünfhundertfünftausend Euro")

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

20.000.000 €

(i. W.: "zwanzig Millionen Euro")

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Darüber hinaus genehmige ich gemäß § 53 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 50 Abs. 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG) den in § 5 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Hebesatz der Kreisumlage der kreisangehörigen Kommunen in Höhe von

31,76 v. H.,

der gegenüber dem Vorjahr um 2,68 v. H erhöht wurde.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

II.

Feststellungen zur Haushaltslage des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Hinblick auf die festgestellte Haushaltsentwicklung und den vorliegenden Prognosen, **ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rheingau-Taunus-Kreises weiterhin als „angespannt“ einzustufen.** Maßgeblich für diese Einschätzung ist vor allem der jeweils fehlende Ausgleich im Finanzhaushalt 2024 und im Finanzplanungsjahr 2025.

Nach der vorliegenden Haushaltssatzung wird für das Jahr 2024 im ordentlichen Ergebnis ein jahresbezogenes Defizit von rd. 6,9 Mio. € prognostiziert. Da keine Fehlbeträge aus Vorjahren bestehen, jedoch zum Jahresende 2023 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses im Umfang von voraussichtlich 39,8 Mio. € (nach Ergebnisverwendung) vorhanden sind, ist der Ergebnishaushalt gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Plan ausgeglichen. Im Ergebnisplanungszeitraum werden für die Jahre 2025 bis 2027 jeweils Überschüsse im ordentlichen Ergebnis prognostiziert.

Zum Ausgleich des Finanzhaushalts haben Gebietskörperschaften, die am Entschuldungsprogramm der Hessenkasse teilnehmen, nicht nur die ordentliche Tilgung, sondern zusätzlich auch die Hessenkassenbeiträge durch eine Eigenfinanzierung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sicherzustellen (§ 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO). Diese rechtliche Vorgabe wird im aktuellen Haushalt verfehlt. Da zur Deckung der rechnerischen Ausgleichslücke für 2024 von rd. 15,1 Mio. € ungebundene Liquiditätsmittel von rd. 15,1 Mio. € zur Verfügung stehen, habe ich für diese Abweichung vom Haushaltsausgleich gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO meine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

In der mittelfristigen Finanzplanung kann der Haushaltsausgleich 2025 gleichfalls nicht dargestellt werden. Die erwarteten zusätzlichen Liquiditätsbedarfe können, nach den aktuellen Planungen, ebenfalls durch vorhandene ungebundene Liquidität abgedeckt werden. Erst in den Planungsjahren 2026 und 2027 wird der jahresbezogene Ausgleich wieder dargestellt. Ein negativer Zahlungsmittelbestand bzw. die Inanspruchnahme überjähriger Liquiditätskredite werden nicht prognostiziert.

Entsprechend Ziffer II Nr. 2b) des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 ist kein Einvernehmen des Hessischen Innenministeriums erforderlich. Darüber hinaus besteht nach Ziffer II Nr. 4 des vorgenannten Finanzplanungserlasses auch keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 92a Abs. 1 Nr. 1 HGO.

Die bereits bestehenden und künftig prognostizierten investiven Schulden – mit den hieraus resultierenden Schuldendienststrisiken durch die Finanzierung von Zinsen und Tilgung bei Verschlechterung der konjunkturellen Lage – sind haushaltswirtschaftlich weiterhin als kritisch anzusehen. Der Kreishaushalt weist im Jahr 2024 eine Nettoneuverschuldung von 15,9 Mio. € aus. Zum Jahresende 2024 wird ein Schuldenstand von 134,7 Mio. € prognostiziert. Diese Entwicklung sollte – wegen den entsprechenden Schuldendienstbelastungen – auch weiter im haushaltspolitischen Fokus stehen. Zudem werden die langfristig zu leistenden Hessenkassenbeiträge den kommunalpolitischen Handlungsspielraum bis zum Jahre 2048 nachhaltig einschränken.

Die im Haushalt vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen können genehmigt werden, da die Finanzierung des Schuldendienstes nach der aktuellen Planung gesichert ist.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 20,0 Mio. € festgesetzt. Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe gemäß § 105 Abs. 2 HGO genehmigt wird. Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzugs und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltende Liquiditätsreserve kann nach der aktuellen Planung zum 31. Dezember 2024 nicht mehr vorgehalten werden. Entsprechend Ziffer II Nr. 5 des Finanzplanungserlasses vom 11. Oktober 2023 wird die Liquiditätsreserve vom Hessischen Innenministerium als ungebundene Liquidität definiert, die zur Deckung von Ausgleichslücken im Finanzhaushalt eingesetzt werden kann.

Die politisch verantwortlichen Gremien des Rheingau-Taunus-Kreises sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dennoch verpflichtet, eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO konsequent und nachhaltig sicherzustellen. Dies ist die Grundvoraussetzung, dass für anstehende Infrastrukturprojekte eine investive Neuverschuldung vorgesehen und aufsichtsbehördlich mitgetragen werden kann. Ein dauerhafter und nachhaltiger Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt muss – ungeachtet der insbesondere durch die aktuellen Krisensituationen zu erwartenden konjunkturellen Herausforderungen – ein vordringliches haushaltspolitisches Ziel sein. Überjährige Liquiditätskredite sind unbedingt zu vermeiden.

Der Gesamthebesatz der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzten Kreis- und Schulumlage beträgt 53,53 v. H. (2023: 49,52 v. H.). Zur Finanzierung der Schulträgeraufgaben wurde der Schulumlagehebesatz in der Haushaltssatzung 2024 mit 21,77 v. H. kostendeckend festgesetzt und damit gegenüber der Festsetzung im Vorjahr von 20,44 v. H. um 1,33 v. H. erhöht. Der Hebesatz der Schulumlage ist gemäß § 50 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) auch künftig unter Beachtung der Kostendeckung festzusetzen.

Mit einem Wert von 31,76 v. H. wird der Kreisumlagehebesatz gegenüber der Vorjahresfestsetzung von 29,08 v. H. um 2,68 v. H. erhöht. Somit besteht – wegen Anhebung um mehr als einen halben Prozentpunkt gegenüber dem Vorjahr – eine Genehmigungspflicht gemäß § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 Abs. 6 HFAG.

Die Erhöhung der Kreisumlage wird mit einem spürbar gestiegenen Bedarf für das Haushaltsjahr 2024 begründet, der nur teilweise durch Einsparungen und Mehrerträge ausgeglichen werden kann. Der Kreisausschuss hatte – vor dem Hintergrund der ursprünglich geplanten Erhöhung um 3,44 Kreisumlagehebesatzpunkte – hierzu die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 50 Abs. 5 HFAG angehört. Es ist zu begrüßen, dass der Landkreis den erheblichen Mehrbedarf im Haushaltsjahr 2024 letztlich nicht vollständig in die Kreisumlageerhöhung mit einbezogen, sondern vorhandene Rücklagemittel berücksichtigt und ungebundene Liquidität weitestgehend eingesetzt hat. Somit werden die Städte und Gemeinden nur im tatsächlich notwendigen Umfang belastet.

Die Festsetzung der Kreisumlage steht jedoch weiterhin im besonderen aufsichtsbehördlichen Fokus. Daher ist die letztlich notwendige Höhe der Kreisumlage – wegen der rechtlichen Systematik einer Umlagefinanzierung des Landkreises durch die Solidargemeinschaft der Kreiskommunen und der Charakterisierung als Fehlbedarfsdeckungsumlage – von den politischen Verantwortlichen ständig zu überprüfen. Folglich sollte auch bei einer künftigen Haushaltsplanung unbedingt zuerst der tatsächlich notwendige Bedarf der Kreisverwaltung gegen die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Landkreiskommunen abgewogen werden. Im Hinblick auf eine sich letztlich rechnerisch ergebende Kreisumlagefestsetzung müssen die vorgehaltenen Standards bzw. Leistungsangebote des Landkreises kritisch überprüft werden. Neue Aufgaben, notwendige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder anstehende Projekte mit erheblichen Folgekosten sind in gleicher Weise zu hinterfragen. Die Bedarfsermittlung, ein zur Fehlbedarfsdeckung notwendiger Kreisumlagehebesatz und die hieraus resultierenden Belastungen für die Kommunen, sollten deshalb offen und frühzeitig mit den Betroffenen kommuniziert werden. Außerdem ist im Sinne von § 16 HKO besonders auf eine klare Abgrenzung des Wirkungsbereichs des Landkreises gegenüber dem der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu achten.

Gemäß § 112 Abs. 6 HGO kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung für das Haushaltsjahr 2024 nur erteilen, wenn der Landkreis Rheingau-Taunus-Kreis den Jahresabschluss 2022 aufgestellt und den Kreistag entsprechend unterrichtet hat. Der Kreisausschuss hat am 15. Mai 2023 den Aufstellungsbeschluss zum Jahresabschluss 2022 gefasst und anschließend die Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Kreistag wurde am 11. Juli 2023 im Sinne von § 112 Abs. 5 HGO über den aufgestellten Jahresabschluss unterrichtet. Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 112 Abs. 6 HGO ist somit erfüllt.

III.

Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ weist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen einen Überschuss von 1,0 Mio. € aus. In der Vermögens- / Finanzplanung ist der Ausgleich ebenfalls planerisch dargestellt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Jahresrechnungen bis einschließlich 2022 liegen vor und sind geprüft. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken, die einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 97 Abs. 4 HGO entgegenstehen.

IV.

Empfehlungen und Maßgaben zur Haushaltswirtschaft

Als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat das Regierungspräsidium Darmstadt darauf zu achten, dass der Rheingau-Taunus-Kreis im Einklang mit den Gesetzen verwaltet wird. Dazu gehört die gesetzliche Verpflichtung zu einer ausgeglichenen Haushaltswirtschaft, die eine stetige Aufgabenerfüllung ermöglicht.

Auch vor dem Hintergrund der geplanten Nettoneuverschuldung sollten – besonders im Hinblick auf die Nachrangigkeit der Kreditfinanzierung – Vermögensgegenstände, welche der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, auf ihre

wirtschaftlich vertretbare Veräußerbarkeit überprüft werden. Hierbei wären auch die wirtschaftlichen Beteiligungen zu hinterfragen. Auf meine Rundverfügung vom 20. März 2003, Az.: II 21.3 - 33 f 08, weise ich nochmals hin.

Wegen den rechtlichen Vorgaben zum Haushaltsausgleich und dem Umfang der bereits bestehenden, erheblichen investiven Fremdfinanzierung empfehle ich weiterhin, eigenverantwortlich haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen. Außerdem sollte eine eigenständige kritische Überprüfung der vorgehaltenen und neu beabsichtigten Leistungen bzw. Standards – konsumtiv wie investiv – unter den Gesichtspunkten „pflichtig“ und „freiwillig“ vorgenommen werden. Um auch künftig finanzielle Gestaltungsspielräume zu sichern, ist es weiterhin nicht vertretbar, neue vertragliche Verpflichtungen in disponiblen Bereichen einzugehen. Auch sollten, vor dem Hintergrund der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung, vorhandene oder neu vorgesehene Stellen nur bei tatsächlichem Bedarf besetzt werden.

Überjährige Liquiditätskredite sind auch künftig grundsätzlich zu vermeiden. Die verantwortlichen politischen Gremien stehen daher weiter in der Pflicht, das Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Sinne von § 92 Abs. 2 HGO im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nachhaltig zu beachten.

Entsprechend sind die Grenzen der Vertretbarkeit und Zumutbarkeit des wirtschaftlichen Handelns im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung umfänglich zu hinterfragen. Dies gilt sowohl für die Beibehaltung der Standards, als auch für das vorgehaltene Leistungsangebot. Dabei muss im Sinne von § 16 HKO auch eine klare Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereichs gegenüber dem der kreisangehörigen Kommunen sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, Entgelte, Gebühren und Beiträge laufend bezüglich des Kostendeckungsgrads zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Auf die Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 93 HGO in Verbindung mit §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Auch sollten die Beteiligungen des Rheingau-Taunus-Kreises entsprechend der Vorgaben nach den §§ 121 ff. HGO so gestaltet bzw. umgestaltet werden, dass außergewöhnliche Belastungen für den Kreishaushalt weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Der Kreistag soll weiterhin durch regelmäßige Berichte (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) über den Ablauf der Haushaltswirtschaft in die Lage versetzt werden, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Information ist es möglich, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen

rechtzeitig entgegenzuwirken. Die Berichte nach § 28 GemHVO sind zugleich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Abschließend ist nochmals ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass künftig die Notwendigkeit und Höhe der Kreis- und Schulumlage im Einzelnen zu erläutern sind. Bei Hebesatzerhöhungen zur Kreis- und Schulumlage sind die Umlageverpflichteten verpflichtend vorher anzuhören (§ 50 Abs. 5 Satz 2 FAG). Dabei ist die Erforderlichkeit der beabsichtigten Erhöhung im Einzelnen darzustellen.

Es ist unerlässlich, den Umlageverpflichteten frühzeitig, d.h. vor Beratung in den Ausschüssen des Kreistages, die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Umlageverpflichteten sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu sind Kreisausschuss und Kreistag vor Verabschiedung des Haushaltes vorzulegen. Der Aufsichtsbehörde sind die Stellungnahmen zusammen mit dem beschlossenen Haushalt vorzulegen. Steigt das Aufkommen aus der Summe beider Umlagen, hat der Landkreis den Umlageverpflichteten ebenso zu erläutern, weshalb Hebesatzsenkungen nicht beabsichtigt sind.

V.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Abs. 1 HKO und § 97 Abs. 4 HGO wird gebeten. Hierbei halte ich eine Veröffentlichung des Genehmigungstextes zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung des Rheingau-Taunus-Kreises für 2024, unter Ziffer I. dieser Genehmigung – ohne den Hinweis zum Eigenbetrieb –, für ausreichend. Die öffentliche Bekanntmachung bitte ich nachzuweisen.

VI.

Bekanntgabe im Kreistag

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Abs. 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Dies bitte ich nachzuweisen.

**VII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

HK.

Prof. Hilligardt
Regierungspräsident





Kreishaushalt 2024 des RTK ist genehmigt – dennoch unsicheres Haushaltsjahr

- Regierungspräsidium Darmstadt erteilt Genehmigung mit massiven Sparauflagen
- Haushalt lässt RTK keinen Handlungsraum für Unvorhergesehenes
- Schwierige Haushaltsjahre stehen bevor: Kein Wirtschaftswachstum in Deutschland und sinkende Steuererträge

Dem Rheingau-Taunus-Kreis liegt der vom zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt genehmigte Haushaltsplan für das Jahr 2024 vor. Erst mit dieser Genehmigung durch das Regierungspräsidium und nach der öffentlichen Bekanntmachung können ab dem 3. Mai neue Ausgaben getätigt werden. Der vom Regierungspräsidium genehmigte Haushaltsplan 2024 des Rheingau-Taunus-Kreises hat ein Gesamtvolumen von rund 444,5 Millionen Euro.

Eingeplant ist ein Defizit von insgesamt 6,9 Millionen Euro. Eigentlich müsste der Kreishaushalt ein Plus aufweisen, um die Verbindlichkeiten für die Hessenkasse nach der Entschuldung 2018 zu bedienen. Das Defizit lag in den Haushaltsberatungen im Dezember 2023 noch bei über 30 Millionen Euro. Durch tiefgreifende Einsparungsanstrengungen, den Stopp von Investitionen sowie der Reduzierung von Mittelansätzen beispielsweise beim Personal und Ergebnisverbesserungen im laufenden Jahr, sowie die moderate Erhöhung der Kreis- und Schulumlage um insgesamt 4,01 Prozent, konnte dieses Minus stark reduziert werden. Zusätzlich musste der RTK eine so genannte „globale Minderausgabe“ von 2,23 Millionen Euro in den Haushalt aufnehmen, um die Kreisumlage auf dem Papier zu senken. Dieses Geld muss im ohnehin engen Kreishaushalt jetzt im laufenden Vollzug eingespart werden.

Ein Haushaltsplan, der trotz massiver Einsparungen defizitär ist, ist kein hausgemachtes Problem des Rheingau-Taunus-Kreises, sondern ein bundesweites für die kommunale Ebene und damit strukturell: „In der Kreisverwaltung des Rheingau-Taunus-Kreises beträgt die strukturelle Unterfinanzierung durch Bund und Land mittlerweile annähernd 100 Millionen Euro – über 20 Prozent des gesamten Haushaltsvolumens. So entstehen enorme Defizite, die wir aus der Struktur heraus gar nicht mehr bewältigen können. Zumal wir als einzigen Hebel nur die Kreisumlage haben – zulasten der Städte und Gemeinden.“ Die Finanzplanungen für die Haushalte 2024 seien auf Basis eines, wenn auch geringen Wirtschaftswachstums gemacht wurden. „Heute wissen wir, es ist mit keinem Wachstum zu rechnen. Das wird sich auf der Einnahmenseite im Vollzug des Haushaltes der Kommunen niederschlagen“, sagt Zehner.

Im Haushalt sei keinerlei Puffer, so der Landrat: „Sollten uns im Jahresverlauf mehr Menschen zugewiesen werden oder es eine andere Krise geben, haben wir keine finanziellen Möglichkeiten, darauf zu reagieren. Das hebt unsere kommunale Selbstverwaltung aus und lässt uns keine Gestaltungsräume um Antworten auf die großen Herausforderungen unserer Zeit zu entwickeln: Wie stellen wir uns hinsichtlich des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels auf? Wie gelingt die Verwaltungsdigitalisierung? Wie gehen wir mit den Folgen des Klimawandels um?“

Dieser Haushaltsplan ohne Puffer und die strukturelle Unterfinanzierung der kommunalen Ebene haben bereits jetzt und vor allem in Zukunft Auswirkungen beispielsweise bei den folgenden Punkten:

- Personalplan der Kreisverwaltung: Der Rheingau-Taunus-Kreis arbeitet laut Benchmark des Hessischen Rechnungshofes mit dem niedrigsten Personalaufwand aller Landkreise in Hessen.
- Für Digitalisierung und Co gibt es keine zusätzlichen Mittel, die dringend benötigt wären, um die Kreisverwaltung zukunfts- und leistungsfähig für die zusätzlichen Aufgaben bei immer weniger Fachkräften aufzustellen.
- Sanierungsprogramm Kreisstraßen: Der Rheingau-Taunus-Kreis hat 2021 ein Sanierungsprogramm bis 2030 für die Kreisstraßen aufgestellt. Das dient auch der Sicherheit. Hier kann der Landkreis nun nur noch Pflichtaufgaben erfüllen und den vorhandenen Sanierungsstau nicht weiter abbauen.
- Ganztagsanspruch ab 2026: Der bundesweit beschlossene Ganztagsanspruch im Schulbereich bedeutet für die 17 Kommunen und den Rheingau-Taunus-Kreis Investitionskosten von rund 57 Millionen Euro. Der Bund gibt dafür 6,5 Millionen Euro Investitionszuschuss. Der laufende Betrieb und die Personalkosten für die Betreuung als jährliche wiederkehrende und damit festgeschriebene Dauerbelastung hat bislang keinerlei Gegenfinanzierung der Gesetzgeber.
- Förderung von lokaler Wirtschaft und Tourismus für Perspektiven in den Kreiskommunen

Landrat Sandro Zehner fordert daher eine auskömmliche Finanzierung der kommunalen Ebene: „Diese Form der systematischen Unterfinanzierung nimmt den Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen die Luft zum Atmen. Es geht dabei nicht nur um den Haushaltsplan 2024, sondern auch um die Zukunft der kommunalen Haushalte. Spätestens im Herbst werden wir wieder intensiv über den Kreishaushalt und aller Wahrscheinlichkeit über die Kreisumlage diskutieren: In Deutschland gibt es kein Wirtschaftswachstum, die prognostizierten Steuererträge werden weiter sinken. Bis dahin müssen wir aber zunächst schauen, wie wir zumindest die uns auferlegten Pflichtaufgaben mit dem zu engen Finanzkorsett erfüllen können. Klar ist: Es darf nichts passieren, was den Haushalt 2024 weiter belastet, denn dafür ist schlicht kein Geld da.“

Die Kreisverwaltung sei aktuell in einem umfassenden Strategieprozess, auch um künftig noch effizienter arbeiten zu können, so der Landrat und ergänzt: „Wir sind in einer Transformation auf sehr vielen Ebenen, die dem gesamten Haus viel abverlangt. Ich bin froh, dass wir so viele engagierte Kolleginnen und Kollegen in der Kreisverwaltung haben, die diesen Weg nicht nur mitgehen, sondern ihn aktiv mit mir gestalten. Sie dürfen nicht allein gelassen werden! Die Bundes- und Landesebene muss die Mitarbeitenden im Öffentlichen Dienst auch auf der kommunalen Ebene mit den notwendigen Mitteln ausstatten, um ihren Job für die Menschen in diesem Land gut machen zu können.“